

Zusammenstellung der Bestimmungen der

PROMOTIONSORDNUNG

für Studenten der

EVANGELISCHEN THEOLOGIE

an der Ludwig-Maximilians-Universität München,

zusammengestellt aus der Promotionsordnung vom 2. Mai 1984

und der Ersten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

für die Evangelisch-Theologische Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München

vom 22. Dezember 1994

Stand Mai 1995

Bitte beachten: In allen Zweifelsfällen gelten allein die Formulierungen der amtlichen Fassungen. Diese finden Sie in den im folgenden genannten Quellen.

Der vorliegenden – von der Fakultäts-Kommission zur Anpassung der Prüfungsordnungen an die Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes erarbeiteten – Zusammenstellung liegen zugrunde:

Die Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Mai 1984, veröffentlicht im KMBI II S. 144 (bekanntgemacht am 4. Mai 1984),

und die

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Dezember 1994 (bekanntgemacht am 27. Dezember 1994), veröffentlicht im KWMBI II 1995 S. 163.

Promotionsordnung
für die Evangelisch-Theologische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
vom 2. Mai 1984,
geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1994

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c* des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät:

§1

Zweck des Verfahrens

- (1) ¹Die Universität München verleiht durch die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) in einem von dem Bewerber** zu beantragenden ordentlichen Verfahren. ²Die geforderten Promotionsleistungen sollen die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Theologie erweisen.
- (2) ¹In Anerkennung hervorragender Verdienste um die theologische Wissenschaft kann die Universität durch die Evangelisch-Theologische Fakultät aufgrund von deren freier Entscheidung Titel und Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) in dem außerordentlichen Verfahren der Ehrenpromotion verleihen. ²Der akademische Grad des Doktors der Theologie ehrenhalber wird von der Universität München nicht an Gelehrte verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät zum Dr. theol. oder D. theol. promoviert worden sind.

§2

Das Verfahren der Ehrenpromotion

- (1) Die Prüfungskommission hat das Recht, eine Ehrenpromotion vorzuschlagen.
- (2) ¹Anträge auf Ehrenpromotion sind von der Prüfungskommission an den Fachbereichsrat zu stellen. ²Dabei entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Professoren und der promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen.

* Anmerkung der Prüfungskommission: heute Art. 83 BayHSchG.

** Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung oder Zusendung der hierfür ausgefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind, und die vom Dekan unterschrieben und gesiegelt ist.
- (4) Der Dekan trägt den Namen des Promovierten in das Doktoralbum der Fakultät ein.

§3

Die Prüfungskommission des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Die Prüfungskommission für das Promotionsverfahren besteht aus
 1. den Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 2. den hauptberuflich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten,
 3. den entpflichteten Professoren und den im Ruhestand befindlichen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät, sofern sie bis zum Beginn jedes akademischen Jahres (1. Oktober) ihre Mitwirkung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekundet haben.²Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan, bei seiner Verhinderung der Prodekan.
- (2) ¹Die Professoren für evangelische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Augsburg, Passau und Regensburg sowie die hauptberuflich an diesen Universitäten auf den Gebieten evangelische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts tätigen außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten haben das Recht, bei der Durchführung von Promotionsverfahren stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind zu den Sitzungen der Prüfungskommission in gleicher Weise wie deren Mitglieder einzuladen.
- (3) ¹Hat ein ehemaliger prüfungsberechtigter Hochschullehrer der Fakultät die Dissertation angeregt und betreut, so kann er auf Antrag des Promovenden mit vollem Prüfungsrecht in die Prüfungskommission aufgenommen und als Erstgutachter bestellt werden. ²Die Prüfungskommission wird einem derartigen Antrag entsprechen, wenn der Weggang des Betreuers der Dissertation aus der Fakultät nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung (§ 6 Abs. 4; § 10) ist eine Kollegialprüfung und wird in den einzelnen Fächern von je einem Fachvertreter aus der Prüfungskommission abgenommen. ²Prüfer im Hauptfach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, ist der Hochschullehrer, der sie betreut hat, bei seiner Verhinderung ein anderer, von dem Bewerber gewählt, prüfungsberechtigter Hochschullehrer des gleichen Fachs. ³Die Verteilung der übrigen Prüfer und die Reihenfolge der Fachprüfungen regelt der Dekan als Vorsitzender der Prüfungskommission. ⁴Die Bewerber können Prüfer für die mündliche Prüfung aus der Prüfungskommission vorschlagen. ⁵Der Dekan ist an den Vorschlag nicht gebunden.

- (5) ¹Bei Verhinderung eines als Prüfer vorgesehenen Mitglieds der Prüfungskommission regelt der Vorsitzende die Vertretung. ²Der Wechsel eines Prüfers ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende kann für die einzelnen Fachprüfungen des Rigorosums (§ 6 Abs. 4; § 10) Unterkommissionen bilden, die aus zumindest drei Mitgliedern bestehen: dem jeweils zu bestimmenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Fachprüfer und einem Mitglied der Prüfungskommission als Beisitzer.
- (7) ¹Für den Geschäftsgang der Prüfungskommission gilt Art. 48 BayHSchG. ²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Absatz 2 mitwirkungsberechtigten Personen außer Betracht. ³Der Ausschluß von Mitgliedern der Prüfungskommission vom Prüfungsverfahren bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§4

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Er muß die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. ¹Er muß ein Studium der Theologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Examen abgeschlossen haben. ²Das Studium soll mindestens acht Semester gedauert haben; davon sollen mindestens zwei Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verbracht worden sein. ³Das Examen muß entweder insgesamt oder im Promotionshauptfach mindestens die Note "gut" aufweisen. ⁴Derartige Examina sind:
 - a) das Abschlußexamen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder die theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder das Magisterexamen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine diesen Examina entsprechende Prüfung,
 - b) das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit schriftlicher Hausarbeit in einem theologischen Fach entsprechend den Anforderungen für das vertiefte Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung I, wenn der Bewerber hinsichtlich der Sprachen den Anforderungen von Nummer 3 entspricht und je einen mindestens mit der Note "ausreichend" benoteten Seminarschein im Fach Systematische Theologie, in einem exegetischen Fach, im Fach Kirchengeschichte und in einem weiteren theologischen Fach nach seiner Wahl vorlegt.

3. ¹Er muß das Latinum, das Graecum und das Hebraicum entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der Fakultät erworben haben. ²Über die Gleichwertigkeit anderer Sprachprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.
 4. Er muß einer der im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfessionen angehören.
- (2) ¹Studienleistungen und Abschlußprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
 - (3) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission zulassen, daß das in Absatz 1 Nr. 2 geforderte Examen durch eine Promotionseingangsprüfung ersetzt wird, wenn der Bewerber zwar ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie, aber keine den genannten Examina entsprechende Prüfung nachweisen kann und das Ablegen einer solchen Prüfung nicht zugemutet werden kann.
 - (4) ¹Für Fachhochschulabsolventen tritt an die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 genannten Examina die Promotionseignungsprüfung nach § 5a. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 erfüllt und die Abschlußprüfung im Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder in einem vergleichbaren Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Note "sehr gut" (1,5 oder besser) abgelegt hat.
 - (5) Die Prüfungskommission kann folgende Dispense erteilen:
 1. Das Notenerfordernis gemäß Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 kann erlassen werden, falls der Bewerber andere Leistungen vorweist, die einen erfolgreichen Abschluß der Promotion wahrscheinlich machen.
 2. Von einer der drei alten Sprachen gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn ein durch die Dissertation sachlich begründetes Äquivalent nachgewiesen wird.

§5

Promotionseingangsprüfung

- (1) ¹Die in der Promotionseingangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind mit denen des Theologischen Abschlußexamens der Fakultät identisch, wobei aber nur die drei Fächer, auf die sich das Rigorosum nicht erstreckt, schriftlich und mündlich geprüft werden. ²Die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit kann erlassen werden, wenn der Entwurf der Dissertation bereits erkennen läßt, daß der Bewerber die sonst durch eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisende Befähigung besitzt.

- (2) In der Promotionseingangsprüfung werden die Bewertungs- und Entscheidungsgrundsätze des Theologischen Abschlußexamens der Evangelisch-Theologischen Fakultät München angewandt.
- (3) Über die bestandene Promotionseingangsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.

§5a

Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ²Dem Gesuch muß der Bewerber beifügen:
 - 1. das Zeugnis über die in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannte Abschlußprüfung,
 - 2. den Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
 - 3. Erklärungen über die Festlegung des theologischen Faches, in dem er die Dissertation anzufertigen beabsichtigt, sowie über die Wahl der Nebenfächer für das Rigorosum gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3,
 - 4. eine Erklärung, ob oder mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
 - 5. eine Erklärung, ob er eine gleichartige oder entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - 6. die in § 7 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 9 geforderten Nachweise und Erklärungen.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in § 4 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind;
 - 2. der Bewerber sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat;
 - 3. die Zulassung zum Promotionsverfahren aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 4 genannten Gründe versagt werden müßte.

³Absatz 8 bleibt unberührt. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

- (4) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.
- (5) ¹In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Durch die wissenschaftliche Arbeit muß er insbesondere nachweisen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Dekan weist dem Bewerber, der einen Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der Professoren der Fakultät bestellt, beurteilt. ⁵Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, so ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. ⁶Lehnt ein Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Prüfungskommission; sie kann vor der Entscheidung ein Gutachten eines weiteren Professors der Fakultät einholen. ⁷Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer, in denen der Bewerber nach § 6 Abs. 4 im Rigorosum nicht geprüft wird. ²Sie dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. ³Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in den geprüften Fächern den Anforderungen nach Absatz 5 entsprechen. ⁴Im übrigen gelten § 3 Abs. 3 bis 6 und § 10 Abs. 1 bis 4 entsprechend. ⁵Die in der mündlichen Prüfung erteilten Einzelnoten sollen dem Bewerber eine zusätzliche Entscheidungshilfe dafür bieten, ob er seine Promotion weiterbetreibt. ⁶Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.
- (8) ¹Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der ersten Prüfung eingereicht werden, sofern der Dekan dem Bewerber nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.
- (9) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§6

Promotionsleistungen

- (1) ¹Die Promotion wird vollzogen aufgrund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum). ²Zu den geforderten Promotionsleistungen gehört auch die Veröffentlichung der Dissertation nach bestandenem Rigorosum. ³Das Nähere regelt § 12.
- (2) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Urteilsbildung im Bereich der Theologie erweisen und soll darüber hinaus eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeuten.
- (3) ¹Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein und ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Satzes, insbesondere hinsichtlich der Abfassung in englischer oder französischer Sprache, entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Bewerber haben sich der mündlichen Prüfung in drei Fächern aus den folgenden sechs theologischen Disziplinen zu unterziehen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions- und Religionswissenschaft. ²Geprüft werden das Fach, aus dem die Dissertation gewählt ist als Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Von den Nebenfächern ist das eine aus der Fächergruppe Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und das andere aus der Fächergruppe Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions- und Religionswissenschaft vom Bewerber zu wählen. ⁴Er hat die Auswahl der Fächer mit dem Dekan als dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzusprechen. ⁵Erhebt der Dekan gegen die Wahl der Nebenfächer Bedenken, entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

§7

Zulassung

- (1) ¹Der Bewerber hat die Dissertation in fünfzehn Exemplaren dem Dekan mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Promotion einzureichen. ²Auf Antrag überprüft der Dekan schon vor der Einreichung der Dissertation und des Promotionsgesuches, ob die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und führt die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen der Prüfungskommission herbei. ³Die Prüfungskommission ist bei der späteren Zulassung zur Promotion an diese Entscheidungen gebunden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges,
2. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und die Zeugnisse über bereits abgelegte kirchliche oder akademische Prüfungen beziehungsweise Staatsexamina und bereits erworbene akademische Grade sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Promotionseingangsprüfung oder die bestandene Promotions-eignungsprüfung,
3. der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 1 und 2 vorausgesetzte oder geforderte Nachweis eines ordnungsgemäßen theologischen Studiums. Er ist in der Regel durch die Vorlage des Studienbuches zu erbringen,
4. der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erforderliche Nachweis des Latinums, des Graecums und des Hebraicums,
5. eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer der im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfessionen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4,
6. ein amtliches Führungszeugnis für die Zeit zwischen der Beendigung des Universitäts- beziehungsweise Fachhochschulstudiums und der Einreichung des Zulassungsgesuchs, falls diese Zeit sechs Monate übersteigt,
7. eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits anderweitig einer Doktor- oder einer sonstigen kirchlichen Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat - abgesehen von den unter 2. genannten Prüfungen - sowie darüber, ob die Dissertation einem Fachvertreter oder einer anderen Hochschule bereits zur Überprüfung vorgelegen hat,
8. eine Erklärung über die Wahl der Nebenfächer gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3,
9. ein Vorschlag des Bewerbers, von welchen Mitgliedern der Prüfungskommission er geprüft zu werden wünscht, falls er von dieser ihm nach § 3 Abs. 4 Satz 4 zustehenden Möglichkeit Gebrauch machen will,
10. eine Versicherung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes kenntlich gemacht hat,
11. gegebenenfalls wissenschaftliche Druckschriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Prüfungskommission. ²Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die unter § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und die in Absatz 2 genannten Nachweise mit der Dissertation eingereicht worden sind. ³Findet eine Promotionseingangsprüfung statt, so wird über die Zulassung erst nach erfolgreichem Ablegen dieser Prüfung entschieden. ⁴Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine gleichartige oder entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn Umstände vorliegen, aufgrund deren ihm der Doktorgrad entzogen werden könnte. ⁵Legt der Bewerber kein Hochschulabschlußzeugnis vor, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gewährung der Ausnahmeregelung einer Promotionseingangsprüfung und setzt die erforderlichen Termine fest. ⁶Eine etwaige Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Wenn die Prüfungskommission die Zulassung ausgesprochen hat, legt der Dekan als Vorsitzender der Prüfungskommission das weitere Verfahren fest. ²Die Termine werden so geplant, daß die Promotion, falls nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, möglichst noch innerhalb des Semesters zum Abschluß kommt, zu dessen Beginn die Zulassung ausgesprochen wurde, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Semesters.
- (5) Eine Zurücknahme des Promotionsgesuches ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist und die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§8

Beurteilung der Dissertation

- (1) 1. ¹Nach der Zulassung bestimmt der Dekan im Einverständnis mit der Prüfungskommission den Referenten und einen Korreferenten zur schriftlichen Beurteilung der eingereichten Dissertation. ²Referent ist der prüfungsberechtigte Hochschullehrer, der die Dissertation angeregt hat, bei seiner Verhinderung ein anderer von dem Bewerber gewählter, prüfungsberechtigter Hochschullehrer des gleichen Faches. ³Der Korreferent muß ein hauptamtlich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München tätiger Hochschullehrer sein, wenn es der Referent nicht ist. ⁴Das Gutachten der Referenten hat mit einem Notenvorschlag entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Skala zu enden.
2. Mit der Zustimmung der Prüfungskommission können in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Fakultäten zu Gutachtern bestellt werden.
3. Einigen sich Referent und Korreferent nicht über die Annahme der Dissertation, so hat der Dekan im Einverständnis mit der Prüfungskommission eine Beurteilung durch einen dritten Gutachter einzuholen.

4. ¹Die Dissertation wird jedem Mitglied der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zugestellt. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, zur Bewertung der Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen; diese Sondervoten können in der Prüfungskommission auch mündlich abgegeben werden.
5. ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation. ²Bei übereinstimmender Beurteilung durch alle Gutachter gilt die von ihnen vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Besteht keine Übereinstimmung, so setzt die Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der abgegebenen Voten fest.
- (2) Das Prädikat kann bei Annahme lauten:
 "summa cum laude" (ausgezeichnet) = eine ganz hervorragende Leistung = 1
 "magna cum laude" (sehr gut) = eine besonders anzuerkennende Leistung = 2
 "cum laude" (gut) = eine den Durchschnitt überragende Leistung = 3
 "rite" (genügend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 4
- (3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Die Dissertation kann von der Prüfungskommission zur Umarbeitung zurückgegeben werden. ²Dabei ist dem Kandidaten eine Begründung mitzuteilen, aus der die sachlichen Einwendungen zu ersehen sind. ³Die Prüfungskommission bestimmt die Frist für die erneute Vorlage.
- (5) ¹Wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen, kann die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, von ihr bestimmte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen (zum weiteren vgl. § 12 Abs. 3). ²Solche Auflagen verzögern die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht.
- (6) In allen Fällen verbleiben die eingereichte Dissertation bzw. die verschiedenen Fassungen bei den Akten der Fakultät.

§9

Weiteres Verfahren bei Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber eine neue Dissertation frühestens nach zwei Jahren einreichen. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Im Falle der Rückgabe zur Umarbeitung kann der Bewerber in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist beantragen. ²Die Gesamtzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten. ³Bei Überschreiten der eingeräumten Fristen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§10

Das Rigorosum

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation gibt der Dekan dem Bewerber den Termin für das Rigorosum unverzüglich, mindestens eine Woche vorher, schriftlich bekannt. ²Das Rigorosum ist für Studierende der Theologie öffentlich, sofern der Bewerber damit einverstanden ist.
- (2) ¹Wenn der Bewerber ohne triftige Gründe entweder nicht zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, gilt das Rigorosum als nicht bestanden. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende die Vorlage eines Attestes eines von der Prüfungskommission benannten Arztes verlangen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird eine neuer Termin anberaumt.
- (3) Die Noten in den Einzelfächern werden von den in § 3 Abs. 4 und 6 genannten Prüfern gemeinsam festgesetzt.
- (4) Für die Leistungen in den Einzelprüfungen werden Noten entsprechend § 8 Abs. 2 festgesetzt. Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung wird mit "insuffizienter" (nicht genügend) = 5 bewertet.
- (5) Wenn in einem der Fächer das Ergebnis nicht genügend ist, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Ist das Rigorosum nicht bestanden, kann der Bewerber die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholen, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten.

§11

Prüfungsergebnis

- (1) ¹Aufgrund sämtlicher Prüfungsleistungen des Bewerbers stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. ²Es ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten; dabei zählt die Dissertation dreifach.
- (2) Das Gesamtergebnis lautet bei einem Durchschnitt von
 - 1,0 bis 1,49 summa cum laude
 - 1,51 bis 2,49 magna cum laude
 - 2,51 bis 3,49 cum laude
 - 3,51 bis 4,0 rite

Liegt das Ergebnis bei 1,50, 2,50 oder 3,50, gibt das Resultat der mündlichen Prüfung im Hauptfach den Ausschlag.

§12

Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber hat nach bestandener mündlicher Prüfung binnen eines Jahres der Fakultät 80 gedruckte Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation einzureichen. ²Am Schluß ist der der Prüfungskommission vorgelegte Lebenslauf anzufügen. ³Für die Einrichtung des Titelblattes gilt das in der Anlage beigegebene Muster. ⁴Der Dekan ist berechtigt, diese Frist bei begründetem Antrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. ⁵Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Fällen und nur um die Frist eines Jahres zulässig; sie erfordert einen Beschluß der Prüfungskommission.
- (2) ¹Falls die Dissertation von einem Verlag zur Veröffentlichung übernommen wird, ist in einem Vorwort oder auf der Rückseite des Titelblattes kenntlich zu machen, daß die Arbeit der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat. ²Ferner ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Änderungen für die Druckfassung vorgenommen worden sind. ³Wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, verringert sich die Anzahl der einzureichenden Pflichtexemplare auf fünf.
- (3) In beiden Fällen sind etwaige von der Prüfungskommission geforderte Änderungen vorher vorzunehmen und zur Genehmigung einzureichen (vgl. § 8 Abs. 5).
- (4) ¹Von der Bestimmung, gedruckte Pflichtexemplare abzuliefern, kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen dispensieren, wenn gesichert ist, daß eine gekürzte Fassung der Dissertation in Abstimmung mit den Referenten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint. ²Ein solcher Text muß vorher von der Prüfungskommission zur Veröffentlichung freigegeben werden. ³Der Promovend hat der Fakultät fünf Sonderdrucke abzuliefern. ⁴In diesem Fall verbleiben die fünfzehn ursprünglich eingereichten Exemplare der vollständigen Dissertation im Besitz der Fakultät.

§13

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare trägt der Dekan den Namen des Bewerbers in das Doktoralbum der Fakultät ein und fertigt die Doktorurkunde aus.
- (2) ¹Die Doktorurkunde nennt den Titel der Dissertation, das Datum des Abschlusses des Rigorosums und das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. ²Sie wird, vom Dekan unterschrieben und gesiegelt, dem Promovenden übergeben oder zugestellt.

- (3) Die Verleihung des Doktorgrades wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgemacht.
- (4) Gegebenenfalls kann der Dekan auf Antrag eine Bescheinigung über das erfolgte Rigorosum und das Gesamtergebnis ausstellen.
- (5) Erst mit der Aushändigung der Doktorurkunde wird der Doktorgrad erworben. Eine vorherige Führung des Dokortitels ist unzulässig.
- (6) Vor Ablieferung der Pflichtexemplare kann die Doktorurkunde nur ausgestellt werden, wenn der Druckvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und die Veröffentlichung in absehbarer Zeit gesichert ist.

§14

Prüfungsakten

¹Nach Abschluß des Rigorosums steht dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten zu.
²Im übrigen ist ihm Einsicht in die Prüfungsakten zu geben, wenn er gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch einlegen will.

§15

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann fünfzig Jahre nach Verleihung des Doktorgrades erneuert werden.

§ 16

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Aushändigung der Urkunde unterbleibt, wenn aufgrund von Tatsachen festgestellt wird, daß die geforderten Voraussetzungen für die Promotion nicht vorliegen oder Prüfungsleistungen erschlichen worden sind.
- (2) Der Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Übergangsbestimmungen

¹Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten erstmals für Promotionsverfahren, zu denen Bewerber nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassen werden.

²Bewerber, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen, müssen entscheiden, ob ihre Promotion nach dieser oder der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt werden soll*.

§18 Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft**. ²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung des Fachbereiches Evangelische Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. März 1978 (KMBI II, S. 87) mit der sich aus § 17 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

* Anmerkung der Prüfungskommission: Diese Vorschrift ist inzwischen hinfällig geworden, nachdem der Zeitraum, innerhalb dessen die Wahlmöglichkeit wahrgenommen werden konnte, abgelaufen ist.

** Anmerkung der Prüfungskommission: Die Promotionsordnung vom 2. Mai 1984 ist am 5. Mai 1984, die Erste Änderungssatzung am 28. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Musterblatt

**Individuum und Gesellschaft
in der Seelsorge**

Ansätze zu einer Neukonzeption der Seelsorgetheorie

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

vorgelegt von

Petra Mustermann

München 1995

(Auf der Rückseite bitte den Erstreferenten angeben.)